

Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 19.08.2020

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), in der jeweils gültigen Fassung am 02.07.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen und Wirkungen der Ablöse

Diese Satzung regelt die Bedingungen für die finanzielle Ablösung der Stellplatzpflicht im Stadtgebiet von Kirchheimbolanden gem. § 47 Abs. 4 der LBauO.

Ein Anspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.

Im Falle der Ablösung werden durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an Stellplätzen oder öffentlichen Parkeinrichtungen erworben.

§ 2 Festsetzung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag beläuft sich je Stellplatz auf 6.750 €.

§ 3 Fälligkeit

Der Stellplatzablösebetrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung zahlbar und fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzsatzung) vom 23.11.1987 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 19.08.2020


(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Die Veröffentlichung erfolgte heute im
Amtsblatt Nr. 35 der VG
Kirchheimbolanden sowie durch
Aushang in Kirchheimbolanden
Kirchheimbolanden, den 28.08.20
Verbandsgemeindeverwaltung
I.A.: Muchow

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. “